### Satzung

# der Ortsgemeinde Tiefenthal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 04.12.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenthal in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Ortsgemeinde Tiefenthal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze ab 2025

Die Ortsgemeinde setzt die folgenden Hebesätze fest:

- für die Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 355 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

auf 485 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.

der Steuermessbeträge.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 18.04.2023 außer Kraft.

Tiefenthal, 04.12.2024 gez. Edwin Gaub Ortsbürgermeister